OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602806/20/JS/FE

Datum:
Linz, 2. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der U R, x, vom 27.11.2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.11.2018, GZ: VerkR96-23176-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatvorwurf zu lauten hat: „Sie haben den Personenkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen x am 5.7.2018 um etwa 19:35 Uhr im Bereich des Vorschriftszeichens ‚Halten und Parken verboten' (Abschleppzone) auf Höhe des Objektes R-straße x in L abgestellt."

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 8.11.2018 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin folgende Verwaltungsübertretung vor:

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" (Abschleppzone) gehalten.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, [redacted]straße [redacted], [redacted] L[redacted].
Tatzeit: 05.07.2018, 19:35 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 54 Abs. 5 lit. j StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen [redacted], PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verhängt und die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. Wie auch im Verfahren vor der belangten Behörde rechtfertigte die Beschwerdeführerin ihr Verhalten in der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 27.11.2018 im Ergebnis damit, dass sie das Fahrzeug auf Grund einer plötzlich aufgetretenen Fahrzeugwarnung „Reifendruckverlust an mehreren Reifen - bitte sofort anhalten“ in der Abschleppzone anhalten musste, da sie von einem Akutschaden ausgehen musste und hätte sie berechtigte Sorgen gehabt, dass das Fahrzeug bei einer Weiterfahrt mitten auf der Straße stehen bleiben könnte. Das verkehrswidrige Abstellen des Fahrzeuges sei die einzige Möglichkeit gewesen, den weiteren Verkehr nicht zu behindern. Sie sehe daher kein persönliches Verschulden, da sie diese Umstände nicht beeinflussen hätte können.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin fuhr am 5.7.2018 mit dem Personenkraftwagen BMW 420d Cabrio (behördliches Kennzeichen: x; FIN: WBA3U11030P720287) vom Landestheater L kommend auf der R-straße bergauf in Richtung xcafe L. Auf Grund einer Veranstaltung konnte sie jedoch nicht nach rechts zum xcafe zufahren, weshalb sie die R-straße nach links weiterfuhr. Unmittelbar nach der Linkskurve um etwa 19.35 Uhr leuchtete im Fahrzeug der Beschwerdeführerin eine Meldung des im Fahrzeug werksseitig eingebauten Reifenfülldruck-Kontrollsystems über einen Druckverlust auf. Die Beschwerdeführerin stellte ihr Fahrzeug daraufhin

auf Höhe des Objektes Rstraße x am linken Fahrbahnrand ab. Die Beschwerdeführerin informierte sich weder vor der Fahrt noch nach der Systemmeldung im Betriebshandbuch über das vom Fahrzeughersteller empfohlene Verhalten im Falle eines angezeigten Reifenfülldruckverlustes. Ebenso kontrollierte sie zu keinem Zeitpunkt, ob das von ihr gelenkte Fahrzeug entsprechend der werksseitigen Ausstattung (noch) eine Bereifung mit Notlaufeigenschaften aufweist. Vielmehr verließ sie das Fahrzeug und ging, da sie ihr Handy vergessen hatte und mit ihren Bekannten verabredet war, zu Fuß ins xcafe. Sie konnte etwa gegen 20 Uhr mit dem Fuhrparkleiter des Unternehmens, in welchem sie tätig ist, telefonisch Kontakt aufnehmen. Der Fuhrparkleiter fuhr in der Folge zum Abstellplatz des Fahrzeuges, welches jedoch in der Zwischenzeit schon abgeschleppt war. Eine nachträgliche Kontrolle des Fahrzeuges durch eine Autowerkstätte ergab, dass der Reifenfülldruck nicht herabgesetzt war, sondern die Systemmeldung allenfalls durch hohe Temperaturen ausgelöst worden sein könnte.

2.2. Der von der Beschwerdeführerin gewählte Abstellplatz auf Höhe des Objektes R-straße x befindet sich in einer durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Abschleppzone, in welcher das Halten und Parken verboten ist.

2.3. Das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug ist werksmäßig mit einem Reifenfülldruck-Kontrollsystem und einer Bereifung mit Notlauf-eigenschaften ausgestattet. Ein Reifenfülldruck-Kontrollsystem überwacht dabei den Reifenfülldruck in den vier montierten Reifen und warnt den Lenker, wenn in einem oder mehreren Reifen der Reifenfülldruck deutlich abgefallen ist. Im Falle einer Bereifung mit Notlaufeigenschaften ist eine Weiterfahrt mit beschädigten Reifen über ca. 80 km mit maximal 80 km/h möglich.

2.4. Es kann nicht festgestellt werden, dass das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug im Vorfallszeitpunkt – im Gegensatz zur werksseitigen Ausstattung – keine Bereifung mit Notlaufeigenschaften (mehr) aufwies.

3. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Auskünfte der BMW Vertriebs GmbH. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weiters eine mündliche Verhandlung durchgeführt und neben der Beschwerdeführerin sowohl den von ihr kontaktierten Fuhrparkleiter als auch den Werkstättenleiter jenes Autohauses, welches die Reifenkontrolle nach dem Vorfall beim Fahrzeug durchführte, als Zeugen einvernommen. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:

3.1. Die Feststellungen zu der von der Beschwerdeführerin zurückgelegten Fahrt, zu ihrem Verhalten vor Fahrtantritt und nach dem Aufleuchten der Systemmeldung und zur Kontrolle des Fahrzeuges durch eine Werkstatt basieren auf den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin und den damit korrespondierenden Angaben des einvernommenen Fuhrparkleiters.

3.2. Der Abstellort des Fahrzeuges und dessen Abschleppung ergeben sich aus der im Verfahrensakt der belangten Behörde erliegenden Verordnung der Landeshauptstadt Linz über die gegenständliche Abschleppzone sowie aus den damit übereinstimmenden Angaben der Beschwerdeführerin in Verbindung mit den im Verfahrensakt der belangten Behörde erliegenden Lichtbilder, welche durch das Abschleppunternehmen angefertigt wurden.
3.3. Die Feststellungen zur werksmäßigen Ausstattung des Fahrzeuges mit einem Reifenfülldruck-Kontrollsystem sowie einer Bereifung mit Notlaufeigenschaften und zur Möglichkeit der Weiterfahrt mit einem derart ausgestatteten Fahrzeug trotz einer Systemmeldung über einen Druckabfall ergeben sich aus den von der BMW Vertriebs GmbH erstatteten Auskünften, insbesondere dem Betriebshandbuch, zum von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeug, welches mit Hilfe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer individualisiert werden konnte. Diesen Auskünften standen keine widerstreitenden Angaben der Beschwerdeführerin oder sonstigen Beweismittel entgegen.
3.4. Es kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Aussagen der einvernommenen Beschwerdeführerin bzw. der Zeugen – wie dargetan - nicht festgestellt werden, dass das Fahrzeug im Vorfallszeitpunkt keine (werksseitige) Bereifung mit Notlaufeigenschaften mehr aufwies: Weder die Beschwerdeführerin noch der als Zeuge einvernommene Fuhrparkleiter konnten dazu dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Auskunft geben. Gleiches gilt für den einvernommenen Werkstättenleiter, welcher ebenfalls weder durch die Vorlage von etwaigen Kontrollaufzeichnungen noch aus eigener Wahrnehmung glaubhaft machen konnte, dass das Fahrzeug im Vorfallzeitpunkt - abweichend von der werksmäßigen Ausstattung - keine Bereifung mit Notlaufeigenschaften mehr aufwies. Soweit der Zeuge im Rahmen seiner Einvernahme ein Telefonat mit dem (ebenfalls einvernommenen) Fuhrparkleiter nach Erhalt seiner Ladung erwähnte, wonach das Fahrzeug nach Auskunft des Fuhrparkleiters mit abgefahrenen Winterreifen ohne Notlaufeigenschaften im Vorfallzeitpunkt ausgestattet gewesen sei, so widersprechen diese Schilderungen jedoch diametral jenen Angaben des Fuhrparkleiters, welcher dieser gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Protokoll gab: So sagte der Fuhrparkleiter im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme vielmehr aus, dass das Fahrzeug im Vorfallzeitpunkt mit Sommerreifen ausgestattet gewesen sei und er nicht wisse, ob diese eine Notlaufeigenschaft aufgewiesen hätten. Den vom Werkstättenleiter bloß vom Hörensagen wiedergegebenen Äußerungen kam damit keine Beweiskraft zu.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Die Bestimmung

des § 50 VwGVG ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher selbst Ermessen zu üben und nicht nur die Entscheidung der belangten Behörde auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (Art. 130 Abs. 3 B-VG). Es muss daher den Strafausspruch auch bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung durch die belangte Behörde reformieren (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 1129).

4.2. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b leg. cit. verboten. Nach dieser Bestimmung zeigt das Zeichen [Abbildung 1] mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet. Die Zusatztafel [Abbildung 2] unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO eine Abschleppzone an.



[Abbildung 1]



[Abbildung 2]

4.3. Nach den Feststellungen stellte die Beschwerdeführerin das Fahrzeug in einem durch Verordnung zur Abschleppzone erklärten Abschnitt der Römerstraße ab, in welchem das Halten und Parken verboten ist. Sie hat damit die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 24 Abs. 1 lit. a StVO (in Verbindung mit § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit.) zu verantworten.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit. a StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand des Verbots des Haltens und Parkens der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 28.5.2019, Ra 2018/10/0085; VwGH 27.6.1980, 0513/80). Eine Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

4.5. Diese Glaubhaftmachung ist der Beschwerdeführerin jedoch im Ergebnis nicht gelungen, sie hat vielmehr das Fahrzeug subjektiv vorwerfbar und damit fahrlässig in einer Abschleppzone abgestellt:
So konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Ergebnis des abgeführten Ermittlungsverfahrens – wie dargetan - nicht festgestellt werden, dass das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug im Vorfallszeitpunkt keine (werksseitige) Bereifung mit Notlaufeigenschaften mehr aufwies. Es wäre der Beschwerdeführerin daher entsprechend dem Betriebshandbuch trotz des Aufleuchtens der Systemmeldung möglich gewesen, mit dem Fahrzeug noch etwa 80 km weiter zu fahren und musste daher nicht sofort ihr Fahrzeug in der Abschleppzone abstellen. Dass sich die Beschwerdeführerin vor Fahrtantritt nicht mit dem Betriebshandbuch des Fahrzeugherstellers und der Bereifung vertraut machte und daher im Vorfallszeitpunkt keine Kenntnis über die Möglichkeit des Weiterfahrens aufgrund der Notlaufeigenschaften der Bereifung hatte, kann das Verhalten der Beschwerdeführerin natürlich nicht entschuldigen.
4.6. Die Übertretung des Halte- und Parkverbotes ist der Beschwerdeführerin daher auch subjektiv vorzuwerfen. Aus Anlass der Beschwerde war der Tatvorwurf im Hinblick auf die fragliche Dauer des Abstellens des Fahrzeuges in der Abschleppzone dahingehend zu adaptieren, dass der Beschwerdeführerin das Abstellen des Fahrzeuges in der Abschleppzone als Oberbegriff über das „Halten“ und „Parken“ eines Fahrzeuges vorgeworfen wird (vgl. VwGH 12.8.1994, 94/02/0310).
4.7. Zur Höhe der verhängten Strafe:
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).
4.8. Der Einhaltung von Halte- und Parkverboten kommt – gerade in Abschleppzonen - eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit,

Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu, welche von der Beschwerdeführerin durch ihr Verkehrsverhalten wesentlich beeinträchtigt wurde. Zum Verschulden ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen, zumal sie sich vor Fahrtantritt in vorwerfbarer Weise nicht mit dem Betriebshandbuch und der Bereifung des von ihr gelenkten Fahrzeuges vertraut machte und das aufgrund der aufgestellten Verkehrszeichen ersichtliche Halte- und Parkverbot bzw. die Abschleppzone missachtete. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich war die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden) auch bei den von der belangten Behörde (zumindest) angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin als tat- und schuldangemessen zu bestätigen, um sie in Zukunft wieder zu einem normgetreuen Verhalten im Straßenverkehr zu veranlassen. Auch der Generalprävention zum Schutz der Verkehrsteilnehmer ist damit Rechnung getragen. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich dabei ohnedies noch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt etwa 10 % der gesetzlichen Höchststrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen). Als Milderungsgrund ist die bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein Erschwerungsgrund in die Strafbemessung miteinzubeziehen.

Zu Punkt II.:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 70 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 14 Euro.

Zu Punkt III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 1 lit. a StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Lösung der Frage, ob der Beschwerdeführerin subjektiv zugemutet werden konnte, dass sie das von ihr gelenkte Fahrzeug außerhalb der Abschleppzone abstellt, kommt keine über den gegenständlichen Fall hinausgehende Bedeutung zu.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack